

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1553/2005 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 7. September 2005**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen**  
**und Lebensbedingungen (EU-SILC)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

*Artikel 1*

auf Vorschlag der Kommission,

Die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 wird wie folgt geändert:

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(1)</sup>,

1. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

(2) „Abweichend von Absatz 1 brauchen die Tschechische Republik, Deutschland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, die Niederlande, Polen, Slowenien, die Slowakei und das Vereinigte Königreich mit der jährlichen Querschnitt- und Längsschnitterhebung erst 2005 zu beginnen.“

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) <sup>(2)</sup> bildet einen einheitlichen Rahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Einkommen und Lebensbedingungen; diese Statistiken umfassen vergleichbare und aktuelle Quer- und Längsschnittdaten über Einkommen sowie über den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf nationaler und EU-Ebene.

Diese Regelung setzt voraus, dass jene Mitgliedstaaten für das Jahr 2004 vergleichbare, aus dem EU-SILC-Instrument herleitbare Daten für die gemeinsamen Querschnittindikatoren der Europäischen Union liefern, die vom Rat im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode vor dem 1. Januar 2003 festgelegt wurden.“

(2) Infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 muss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003, der für die einzelnen Mitgliedstaaten die effektiven Mindeststichprobengrößen im Rahmen des EU-SILC-Programms enthält, ergänzt werden.

2. Dem Artikel 13 werden die folgenden Absätze angefügt:

(4) „Abweichend von Absatz 1 erhält Estland beginnend mit dem Jahr 2005 für vier Jahre der Datenerhebung einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den Kosten der betreffenden Arbeiten.“

(3) Zudem benötigen die meisten neuen Mitgliedstaaten und einige der alten Mitgliedstaaten offenbar mehr Zeit, um ihre Systeme an die zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken verwendeten harmonisierten Methoden und Definitionen anzupassen.

(5) Die Finanzierung für das Jahr 2007 wird durch ein künftiges Gemeinschaftsprogramm gewährleistet.“

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 sollte daher entsprechend geändert werden —

(3) Anhang II erhält die Fassung des Textes im Anhang dieser Verordnung.

*Artikel 2*

<sup>(1)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 12. Juli 2005.

<sup>(2)</sup> ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1.

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 7. September 2005.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

J. BORRELL FONTELLES

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. CLARKE

---

## ANHANG

## „ANHANG II

## EFFEKTIVE MINDESTSTICHPROBENGRÖßEN

	Haushalte		Zu befragende Personen ab 16 Jahren	
	Querschnitt	Längsschnitt	Querschnitt	Längsschnitt
	1	2	3	4
EU-Mitgliedstaaten				
Belgien	4 750	3 500	8 750	6 500
Tschechische Republik	4 750	3 500	10 000	7 500
Dänemark	4 250	3 250	7 250	5 500
Deutschland	8 250	6 000	14 500	10 500
Estland	3 500	2 750	7 750	5 750
Griechenland	4 750	3 500	10 000	7 250
Spanien	6 500	5 000	16 000	12 250
Frankreich	7 250	5 500	13 500	10 250
Irland	3 750	2 750	8 000	6 000
Italien	7 250	5 500	15 500	11 750
Zypern	3 250	2 500	7 500	5 500
Lettland	3 750	2 750	7 650	5 600
Litauen	4 000	3 000	9 000	6 750
Luxemburg	3 250	2 500	6 500	5 000
Ungarn	4 750	3 500	10 250	7 750
Malta	3 000	2 250	7 000	5 250
Niederlande	5 000	3 750	8 750	6 500
Österreich	4 500	3 250	8 750	6 250
Polen	6 000	4 500	15 000	11 250
Portugal	4 500	3 250	10 500	7 500
Slowenien	3 750	2 750	9 000	6 750
Slowakei	4 250	3 250	11 000	8 250
Finnland	4 000	3 000	6 750	5 000
Schweden	4 500	3 500	7 500	5 750
Vereinigtes Königreich	7 500	5 750	13 750	10 500
EU-Mitgliedstaaten insgesamt	121 000	90 750	250 150	186 850
Island	2 250	1 700	3 750	2 800
Norwegen	3 750	2 750	6 250	4 650
EU + Island und Norwegen insgesamt	127 000	95 200	260 150	194 300

Anmerkung: Die Bezugsgröße ist die effektive Stichprobengröße, d. h. die Größe, die erforderlich wäre, wenn die Erhebung auf einer einfachen Zufallsstichprobe beruhen würde (Designeffekt in Bezug auf die Variable ‚Armutgefährdungsquote‘ = 1,0). Die tatsächlichen Stichprobengrößen müssen umso größer sein, in je höherem Maße die Designeffekte 1,0 überschreiten und um Antwortausfällen jeder Art Rechnung zu tragen. Außerdem bezieht sich die Stichprobengröße auf die Zahl der gültigen Haushalte, nämlich der Haushalte, für die bzw. für deren Mitglieder alle (oder nahezu alle) erforderlichen Daten eingeholt wurden.“